

Haftpflichtversicherung für urteilsunfähige Klientinnen und Klienten?

1. Ausgangslage

Viele Institutionen sehen in ihren Betreuungsverträgen vor, dass ihre Klientinnen und Klienten beim Eintritt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen müssen. Je nach Situation ist dies mehr oder weniger sinnvoll.

2. Rechtslage

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf **volljährige Personen**, weil die Haftung für Minderjährige grundsätzlich in Art. 333 ZGB geregelt ist.

Die Haftung einer Klientin bzw. eines Klienten für einen verursachten Schaden setzt u.a. voraus, dass dieser Person ein Verschulden vorgeworfen werden kann (Art. 41 Abs. 1 OR). Dies setzt Urteilsfähigkeit voraus. Wer aufgrund seines gesundheitlichen Zustands nicht in der Lage ist, die Konsequenzen des eigenen Handelns abzuschätzen, löst mit seinen Handlungen keine rechtliche Wirkung aus (Art. 16 und 18 ZGB). Fehlt in diesem Fall die Urteilsfähigkeit, **besteht in aller Regel auch keine Haftung**. Nur ausnahmsweise kann eine urteilsunfähige Person nach Art. 54 Abs. 1 OR zu teilweisem oder vollständigem Schadenersatz verpflichtet werden, wenn sich eine Haftung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles aus «Billigkeit» (Einzelfallgerechtigkeit) aufdrängt (wenn der urteilsunfähige Schadensverursacher z. B. in besonders guten finanziellen Verhältnissen lebt).

Verursacht eine urteilsunfähige Person einen Schaden, kann sie somit in der Regel nicht haftbar gemacht werden. Haftet ein Versicherungsnehmer nicht für den Schaden, muss dafür auch deren Haftpflichtversicherung nicht aufkommen. In der Praxis lehnen deshalb die Versicherer trotz eigentlicher Deckung des Ereignisses die Übernahme des Schadens meistens ab.

Die Notwendigkeit bzw. der Sinn einer Haftpflichtversicherung ist deshalb differenziert im Sinne der folgenden Empfehlungen zu beurteilen.

3. Empfehlung

3.1 Urteilsfähigkeit besteht

Bestehen keine Zweifel an der Urteilsfähigkeit und ist die Haftbarkeit der Person deshalb grundsätzlich gegeben, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sinnvoll und zu empfehlen.

3.2 Urteilsfähigkeit fehlt eindeutig und permanent

Weil dauernd Urteilsunfähige grundsätzlich nicht haftbar sind, macht eine Haftpflichtversicherung kaum Sinn. Die Chancen, dass der betreffende Versicherer (aus Kulanz) für einen Schaden aufkommt, sind gering.

3.3 Urteilsfähigkeit entfällt mit zunehmendem Alter oder Krankheitsverlauf zunehmend

In diesem Fall ist ein ärztlicher Bericht einzuholen, welcher bestätigt, dass bzw. wann die Urteilsunfähigkeit dauerhaft und in einem Ausmass eingetreten ist, dass die Haftbarkeit der betroffenen Person entfällt. In diesem Fall kann ein bestehender Haftpflichtversicherungsvertrag aufgelöst werden.

3.4 Urteilsfähigkeit ist labil bzw. nicht eindeutig klar

Grundsätzlich gilt auch in diesem Fall die Empfehlung gemäss Ziffer 3.3, wenn Unsicherheiten bezüglich der Dauerhaftigkeit oder des Grads der Urteilsunfähigkeit bestehen. Im Zweifelsfall ist der Abschluss bzw. die Weiterführung eines Haftpflichtversicherungsvertrags zu empfehlen.